

Hauptsatzung



Landkreis Böblingen

Hauptsatzung

vom 02. Mai 1977

in der Fassung der Satzung

vom 18. Juli 2024

Hauptsatzung des Landkreises Böblingen

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Böblingen sind der Kreistag und der Landrat¹.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz,

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,

die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. v. § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,

sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Dezernenten sowie die Bestellung der Werk- und Betriebsleitungen der Eigenbetriebe des Landkreises,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbands,
16. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
17. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
18. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
19. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen mit Ausnahme der Einrichtung und Aufhebung von Ausbildungsberufen und Bildungsgängen an den beruflichen Schulen des Landkreises,

20. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
21. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
22. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
23. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen) mit Ausnahme der Pflegesätze und Budgets für die Kreiskrankenhäuser,
24. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises ab 120.000 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung von Forderungen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
25. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen sowie der Abschluss und die Kündigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträgen und - soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind - privatrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen,
26. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
27. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
28. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,
29. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
30. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
32. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts,
33. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der

- Kreiskliniken Böblingen gGmbH
 - Klinikverbund Südwest GmbH,
- soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 6 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Auf Grund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Umwelt- und Verkehrsausschuss
- Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Planungs- und Bauausschuss

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- | | |
|--|--------------|
| - dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 22 Kreisräte |
| - dem Umwelt- und Verkehrsausschuss | 22 Kreisräte |
| - Jugendhilfe- und Bildungsausschuss | 21 Kreisräte |
| - Sozial- und Gesundheitsausschuss | 22 Kreisräte |
| - Planungs- und Bauausschuss | 16 Kreisräte |

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), dem LKJHG und der Satzung über das Kreisjugendamt bestimmt.

- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Ist die Vertretung auch in diesem Fall nicht möglich oder bei Parteien und Wählervereinigungen mit nur einem Ausschussmitglied, können die restlichen Fraktionsmitglieder (sog. allgemeine

Stellvertreter) mit der Stellvertretung beauftragt werden. Tritt der vorstehende Fall ein, gilt Satz 2 entsprechend. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der aktuellen Beschlussvorlage von oben nach unten.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regelt insoweit die Betriebssatzung.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (ausgen. Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Finanzen einschließlich der Entscheidung über:
 - a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss
 - b) Finanzwirksame Sachentscheidungen nach Vorberatung durch den Fachausschuss, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Haushaltsbelastungen für künftige Haushalte führen.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte
- Vorberatung in Krankenhausangelegenheiten, ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen.
- Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gebäudemanagement
- Gleichstellungsfragen
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 16 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 13 bis EG 15 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

- (2) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist der Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises (Eigenbetrieb). Seine Zuständigkeiten regelt insoweit die Betriebssatzung.

Außerdem ist er für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Umweltschutz
- Energie- und Klimaschutz
- Landwirtschaft
- Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
- Straßen
- Radverkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Regionalentwicklung
- Schülerbeförderung

- (3) Der Jugendhilfe- und Bildungsausschuss ist für die Jugendhilfe nach der Satzung über das Kreisjugendamt zuständig u.a.

- Frühe Hilfen
- Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
- Eingliederungsmaßnahmen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Kinder- und Jugendschutz
- Jugendgerichtshilfe
- Unterhaltsvorschuss
- Beistandsschaften, Vormundschaften, Pflegschaften

weiter ist er für die für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig.

- Erwachsenen- und Familienbildung
- Kulturpflege
- Sportförderung

(4) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist für die Angelegenheiten auf folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Planungen in Bezug auf chronisch psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderung, Pflegeheime, Integration
- Altenhilfefachberatung
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht
- Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter
- Sonderhilfen (BAföG, Wohngeld etc.)
- Sozialer Dienst für Erwachsene und Schuldnerberatung
- Gesundheitsförderung, Prävention, Kontaktbüro für Selbsthilfegruppen
- Gesundheitskonferenz
- Gesundheitsschutz der Bevölkerung
- Gesundheitshilfe
- Kinder- und jugendärztlicher Dienst

(4a) Zugunsten des Planungs- und Bauausschusses besteht für die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen, ein Zustimmungsvorbehalt.

- (5) Den beschließenden Ausschüssen werden die oben bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (6) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen: Nr. 1 bis 10. Die Wertgrenzen des Planungs- und Bauausschusses sind in Absatz 8 geregelt.
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben von mehr als 150.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall, sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 - a) Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.
 - b) Hiervon ausgenommen sind Vergaben des Amtes ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und des Amtes für Straßenbau nach § 8 Abs.3 Nr. 15.
 3. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 36.000 € und von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 € nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall und die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €.
 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 25.000 € bis zu 120.000 € im Einzelfall und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall.
 5. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO im Betrag von mehr als 30.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
 6. Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 150.000 € bis zu 1.200.000 € im Einzelfall.
 7. Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € bis 120.000 € im Einzelfall.

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 40.000 € bis zu 240.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises hinsichtlich der Forderung mehr als 40.000 € bis zu 120.000 € beträgt.
 10. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €.“
- (7) Für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 6, die im Zusammenhang mit Flüchtlings- und Asylunterkünften stehen, entfällt die Wertobergrenze. Die sachliche Zuständigkeit für solche Angelegenheiten liegt ausschließlich beim Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- (8) Für die Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sanierung und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen, entscheidet der Planungs- und Bauausschuss anstelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

Für Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld stehen, gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vorschläge der Projektgeschäftsführung hinsichtlich geplanter Ausschreibungen externer Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen, Fachplaner, ab einem Auftragswert von zur Zeit 214.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) sowie bei bestehenden Aufträgen die Nachtrags- und Zusatzleistungen, wenn sie über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert liegen.
- b) Der Planungs- und Bauausschuss trifft Baubeschlüsse für vorbereitende oder begleitende Maßnahmen zur Errichtung des Neubaus Flugfeldklinikum bis zu einer Höhe von 10,00 Millionen Euro brutto, darüber der Kreistag.
- c) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben von Bauleistungen über 5.350.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. Planungs- und Bauausschusses freigegebenen Gesamtprojektbudgets; dies gilt auch für Einrichtung und Ausstattung (Lieferleistungen) sowie bei bestehenden Aufträgen für die Zustimmung zu Nachtrags- und Zusatzleistungen über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig an Stelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 6 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.

- (2) Der Kreistag kann beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

Ältestenrat

Auf Grund von § 28 Abs. 1 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 8

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm außerdem durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 150.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Der Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben bis zu einer Summe von 150.000 € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.
 - a) Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.
 - b) Die Wertgrenze gilt nicht für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.
3. Die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 3.000 €.
4. Die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 36.000 € und von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.000 € nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall.
5. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall und die Niederschlagung von Forderungen soweit sie für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Das Jobcenter Landkreis Böblingen entscheidet bezüglich der kommunalen Forderungen nach dem SGB II über Stundung, Niederschlagung und Erlass nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundeshaushaltsordnung.
6. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
7. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberzinszuschüssen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen.
8. Der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall.
9. Die Veräußerung und Belastung von Anlagevermögen bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall.
10. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 € im Einzelfall.
11. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises hinsichtlich der Forderung 40.000 € nicht übersteigt.
12. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

13. Die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
 14. Der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 36.000 €.
 15. Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.
- (4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.
 2. Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.
 4. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12.
 5. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD.
 6. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 6 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.
 7. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall und die Aufnahme von Krediten.
 8. Die Gewährung von Zahlungsaufschub (Stundung).
 9. Der Abschluss, die Verlängerung oder die Auflösung von Zinsderivaten zum Abschluss oder der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken oder mit denen ein fester Zinssatz für eine in der Zukunft liegende Zinssicherungsperiode vereinbart wird. Dabei ist zu beachten, dass jedem Zinsderivat zwingend ein entsprechendes Kreditgrundgeschäft gegenüber steht bzw. dem Vorhaben eine feststehende abzusichernde Investitionsabsicht zugrunde liegt.

§ 9

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO nicht durchgeführt werden.
Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 19. Juli 2024 in Kraft.

Böblingen, den 18. Juli 2024



Roland Bernhard
Landrat